

1. Änderung der Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 09. Oktober 2014

Der Senat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 09. Oktober 2014 gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) die 1. Änderung der Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 20. März 2014 beschlossen.

Präambel

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg strebt die Etablierung einer lebendigen und in der Metropolregion Hamburg vernetzten Stipendienkultur an. Gemeinsam mit Unternehmen, Stiftungen und weiteren privaten Mittelgeber/innen wird die HAW Hamburg mit dem Deutschlandstipendium einen konkreten Meilenstein setzen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums nach dem StipG ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer für den Bewilligungszeitraum in einem Studiengang an der HAW Hamburg immatrikuliert ist. Für ein Stipendium kann sich bewerben, wer immatrikuliert ist oder die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor der Aufnahme des Studiums steht.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet (§ 4 Abs. 1 StipG).

§ 3 Binnenverteilung

(1) Die zur Verfügung stehenden Stipendien werden unter Anrechnung der zweckgebundenen Stipendien im Verhältnis der aktuellen Studierendenzahlen auf die Fakultäten verteilt. Von den Fakultätskontingenten sollen 80% an Studierende grundständiger Studiengänge und 20 % an Studierende von Masterstudiengängen bzw. Weiterbildungs-Studiengängen vergeben werden. Davon sollen jeweils maximal 20 % auf Studienanfänger/innen (in Bachelor-Studiengängen) entfallen. Nicht ausgeschöpfte Kontingente werden auf die Kontingente mit einem Bewerbungsüberhang übertragen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

(1) Das Stipendium wird in Höhe von EUR 300 monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Der Bewilligungszeitraum beträgt regelmäßig 1 Jahr.

(2) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs (§ 6 Abs. 1 S. 5 StipG). Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus

schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts verlängert (§ 7 Abs. 1 StipG). Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst (§ 7 Abs. 2 StipG).

(3) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(4) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 2 StipG). Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der HAW Hamburg.

§ 5 Bewerbungsverfahren

(1) Die HAW Hamburg schreibt die zu vergebenen Stipendien mindestens einmal im Jahr durch Bekanntmachung auf ihrer Homepage aus. Eine Bewerbung ist nur innerhalb der Regelstudienzeit bzw. für Studienbewerber/innen vor Aufnahme des Studiums möglich.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der Stipendien,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
3. die mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. die Bewerbungsfristen ,
6. der Ablauf des Auswahlverfahrens .

(3) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer frist- und formgerechten Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular auf einer eigens dafür eingerichteten Internetseite.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a. Nachweis über die Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses bzw. die Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
- b. Nachweis zu fachbezogenen Qualifikationen und Leistungen nach § 6 Abs.1 lit.d) soweit solche vorliegen,
- c. Erklärung, ob andere begabungs- und leistungsabhängige Förderungen (beispielsweise Begabtenförderungswerke, Stifter) bestehen oder beantragt sind;
- d. Nachweis über mindestens eine der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 lit. a. und b.
- e. tabellarischer Lebenslauf

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren wird anhand folgender Kriterien durchgeführt:

- a) Bei Bewerbungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (erstes und zweites Fachsemester) eines grundständigen Studiengangs wird die Rangfolge nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung gebildet.
- b) Bei Bewerbungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (erstes und zweites Fachsemester) eines Masterstudienganges wird die Rangfolge nach der Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses gebildet.
- c) Bei Bewerbungen von Personen ab dem dritten Fachsemester wird die Rangfolge aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der im Transcript of records bzw. einer Notenbescheinigung ausgewiesenen Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen gebildet.
- d) Fachbezogene Qualifikationen und Leistungen, wie z.B. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise im Zusammenhang mit dem Studium sowie eine vorangegangene Berufstätigkeit bzw. Praktika (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 StipV).

(2) Eine weitere Voraussetzung für die Förderung durch das Stipendium ist der Nachweis über mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StipV:

- a. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitische oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen.
- b. Erschwerende Auswirkungen auf die bisherige Bildungsbiographie (vergl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 StipV) wie z.B.
 - besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Behinderungen oder chronische Erkrankungen,
 - Zeiten der Schwangerschaft und die Betreuung von Kindern, die im eigenen Haushalt leben, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister,
 - die Mitarbeit im familiären Betrieb,
 - studienbegleitende Erwerbstätigkeiten,
 - familiäre Herkunft; ein nicht akademisches Elternhaus liegt vor, wenn kein Elternteil über einen Hochschulabschluss verfügt oder ein
 - Migrationshintergrund; eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn die Person nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder die Person keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde. Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der vorstehenden Bedingungen erfüllt.

§ 7 Auswahlkommissionen

(1) Die Auswahlkommissionen werden vom Dekan/der Dekanin vorgeschlagen und vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:

2 Professoren/Professorinnen für die Dauer von 2 Jahren

1 Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter für die Dauer von 2 Jahren

Die/der Gleichstellungsbeauftragte

2 Mitglieder aus der Studierendenschaft für die Dauer von einem Jahr

Die Auswahl in den Fakultäten erfolgt nach den Vorgaben für die Bewertung der Stipendienanträge für das Deutschlandstipendium an der HAW Hamburg (Anlage1).

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(3) Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Einflussnahme privater Mittelgeber auf die Auswahlentscheidung ist auszuschließen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 StipG).

(4) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen anhand der Vorgaben durch das StipG, die StipV und die vorliegende Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in ihrer jeweils geltenden Version.

(5) Die Auswahlkommission dokumentiert und begründet ihre Entscheidungen schriftlich.

§ 8 Bewilligung/Ablehnung

(1) Geförderte Studierende erhalten einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum nach § 4 Abs. 1, die Höhe des Stipendiums und einen Hinweis auf die Förderungshöchstdauer nach § 4 Abs. 2. Eine Verlängerung der Förderung ist nur über eine Neubewerbung zu den jeweils bekanntgegebenen Bewerbungszeiten möglich. Voraussetzung ist außerdem, dass Fördermittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) Studierende, die nicht mit einem Stipendium gefördert werden, erhalten einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte zum angestrebten Abschluss notwendige Leistung erbracht hat,

2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 11 Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 9 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

(2) In Fällen des Studienabbruchs oder der Studienunterbrechung wird die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht; § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 bleiben hiervon unberührt. . Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zu ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich sind die Semestertermine an der HAW Hamburg.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Das Präsidium berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichts über das Stipendienprogramm.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 09. Oktober 2014
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlage 1

Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials des/der Bewerber/in

Name, Vorname _____

Bachelor im 1. Studienjahr

fortgeschrittene Bachelor

Master

DMI/Department/Studiengang _____

LS/Department/Studiengang _____

TI/Department/Studiengang _____

W&S/Department/Studiengang _____

Note	Punkte
Bis 1,29	5 Pkt
1,3 - 1,59	4 Pkt
1,6 - 1,89	3 Pkt
1,9 - 2,19	2 Pkt
2,2 - 2,59	1 Pkt
Über 2,60	0 Pkt

Auswahlkriterien	Zu vergebende Punkte	Erzielter Punktwert
1. Beurteilung der Leistung	0-8 Punkte	
Note der Hochschulzugangsberechtigung oder des erster berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder aktuelle Durchschnittsnote. Berufliche und berufspraktische Qualifikationen und Leistungen (z.B. Auszeichnungen) insb. bei Bachelor im 1. Studienjahr.		

2. Engagement	0-4 Punkte	
z.B. Ehrenamtliches Engagement, Engagement in Interessenvertretungen etc.		
3. Aufwand und Beeinträchtigung	0-6 Punkte	
Erziehung und Pflege unterhaltsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt		
Pflege von nahen Angehörigen		
Einschränkungen/Beeinträchtigungen, die schnelle Qualifizierungszeiten oder bessere Noten verhindern		

Abschließende Gesamtwürdigung des Kandidaten/der Kandidatin:

Erhält ein Stipendium

Erhält kein Stipendium

Ort, Datum _____

Unterschrift des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Auswahlkommission